Bundesnetzagentur

Umsetzung Kapitel V Data Act

Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit

Tim-Jesko Gabriel, Dr. Katharina Heine, Ann-Katrin Munderloh

10. November 2026

Inhalt

- Anwendungsbereich
- Akteure & Prozessdarstellung
- Datenverlangen
- Beschwerdegründe
- BNetzA FAQ & Informationen
- Ausblick

Anwendungsbereich: Voraussetzungen

Daten sind erforderlich zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands



oder

Daten sind erforderlich zur Erfüllung einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen Aufgabe im öffentlichen Interesse



Anwendungsbereich: Grundkonstellation



- Behörden, Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, beauftragte kommunale Unternehmen (= öffentliche Stelle)
- Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- EU-Kommission/EZB/EU-Organe

- Juristische Person, bei der sich Daten befinden
- **Keine** öffentliche Stelle
- z. B. private und kommunale Unternehmen (≠ öffentliche Stelle), Vereine, Stiftungen

Anwendungsbereich: Disclaimer

Öffentliche Stellen bei Wahrnehmung folgender Aufgaben:

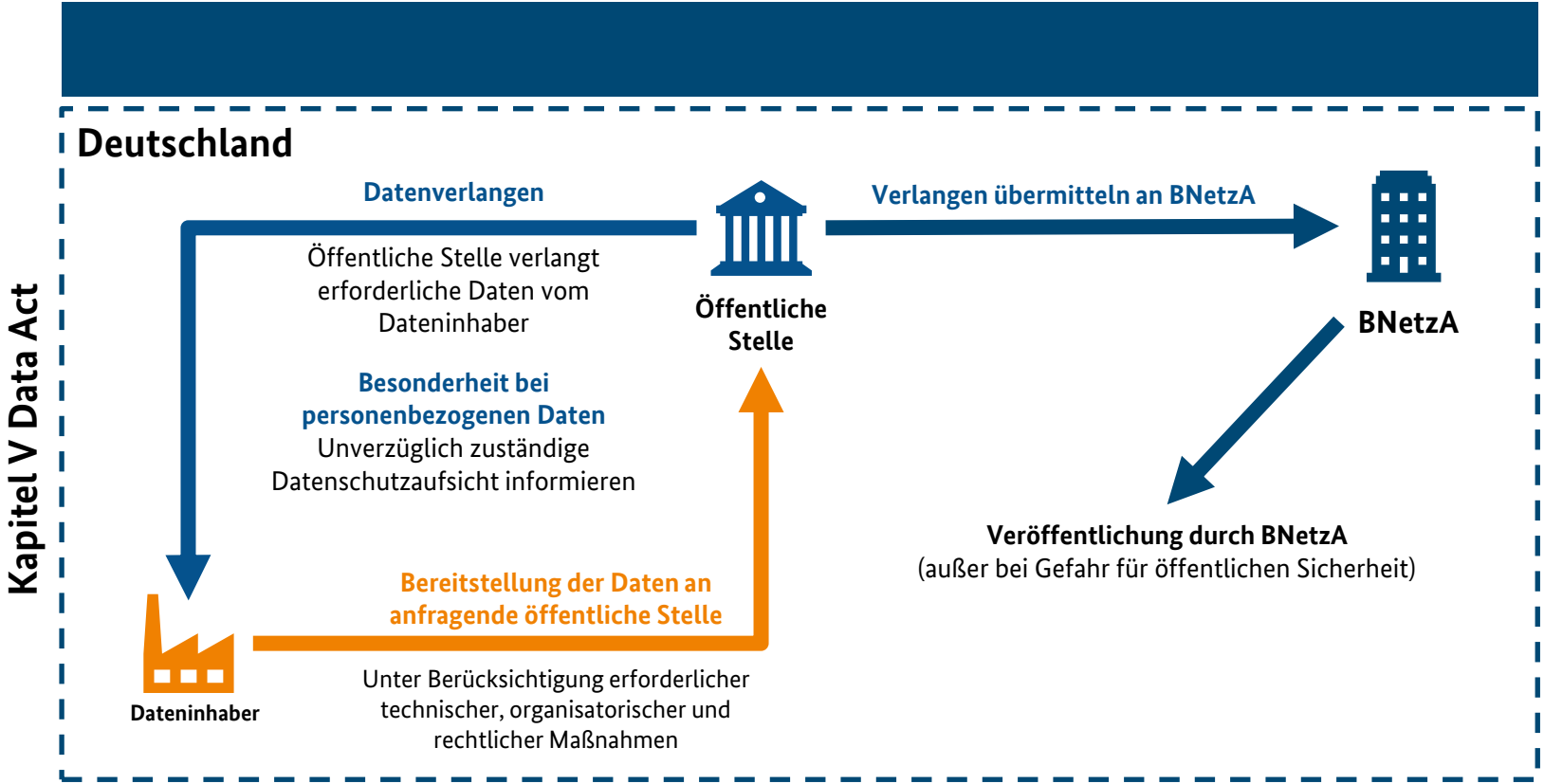
 Prävention und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

 Strafvollstreckung

 Zoll- und Steuerverwaltung

→ **Keine Anwendbarkeit** von Kapitel V Data Act

Akteure & Prozessdarstellung



Zuständigkeiten

Zuständige Landesbehörde

- Prüfung der Datenverlangen von öffentlichen Stellen ihres Landes
- Bearbeitung von Beschwerden bzgl. der Datenverlangen von öffentlichen Stellen ihres Landes
- Ggf. Bußgeld nach Landesrecht verhängen

Bundesnetzagentur

- Prüfung der Datenverlangen von Bundesstellen
- Bearbeitung von Beschwerden bzgl. der Datenverlangen von Bundesstellen
- Ggf. Bußgeld verhängen

- Veröffentlichung der Datenverlangen

Datenverlangen

Fallgruppe 1: Öffentlicher Notstand

Voraussetzungen	Beispiele
Anwendung: Amtlich ausgerufener Notstand nach deutschem Recht	Pandemie, schwere Naturkatastrophen, Cyberangriffe, ...
Erforderlichkeit: Daten sind zur Bewältigung des Notstands erforderlich	Gesundheitsdaten, Wetterdaten, Netzdaten, Stromnetz- und Versorgungsdaten, ...
Subsidiarität: Daten können nicht auf anderem Wege rechtzeitig und wirksam beschafft werden	Öffentlich zugängliche Datenbanken, Amtshilfe ausgeschöpft

Digital Omnibus: Vorschlag zur Streichung

Fallgruppe 2:
Erfüllung einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen Aufgabe

Voraussetzungen	Beispiele
Anwendung: Keine personenbezogenen Daten und kein öffentlicher Notstand	Verkehrsdaten, Energiedaten, ...
Erforderlichkeit: Daten werden zur Erfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Aufgabe im öffentlichen Interesse benötigt	Amtliche Statistiken, Erfüllung gesetzlicher Transparenzpflichten, Verkehrsplanung ...
Subsidiarität: Alle anderen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der Daten wurden ausgeschöpft	Erwerb der Daten, Nutzung bereits verfügbarer Daten, ...

Gegenleistung für die Datenbereitstellung

Fallgruppe 1

- Grundsätzlich keine Gegenleistung
- Ausnahme: Kleinst- und Kleinunternehmen haben Anspruch auf eine Gegenleistung

Fallgruppe 2

- Alle Unternehmen haben Anspruch auf eine angemessene Gegenleistung
- Kleinst- und Kleinunternehmen sind nicht zur Bereitstellung verpflichtet

Bemessung der Gegenleistung

Kostendeckung für technische und organisatorische Bereitstellungskosten (z. B. Personal, Anonymisierung, Pseudonymisierung, Aggregation, Schnittstellen) zzgl. angemessener Marge

Rückmeldung des Dateninhabers

Frist zur Rückmeldung

Innerhalb von 5 Arbeitstagen bei öffentlichem Notstand bzw. 30 Arbeitstagen bei sonstiger gesetzlicher Aufgabe nach Eingang des Datenverlangens

Mögliche Rückmeldungen des Dateninhabers:

- Datenbereitstellung
- Ablehnung des Datenverlangens
- Antrag auf Abänderung des Datenverlangens

Gründe für Ablehnung oder Abänderungsantrag

Dateninhaber hat **keine Kontrolle** über verlangte Daten

Voraussetzungen des Datenverlangens **nicht** erfüllt

Doppeltes Datenverlangen

- Datenverlangen wurde bereits von anderer öffentlicher Stelle gestellt
- Dateninhaber wurde nicht über Löschung der Daten informiert

Anforderungen eines Datenverlangens I

Art. 17 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art 17 Abs.2 lit. b) Data Act

Datenbezeichnung

Welche (Meta-)Daten und welche Datenarten werden benötigt?

Art. 17 Abs. 1 lit. b) Data Act)

Außergewöhnliche Notwendigkeit

Nachweis für außergewöhnliche Notwendigkeit belegen

Art. 17 Abs. 1 lit. c) Data Act

Begründung der Datennutzung

Zweck und beabsichtigte Nutzung der Daten (ggf. durch einen Dritten) erläutern

Art. 17 Abs. 1 lit. c), d) Data Act

Nutzung begrenzen

Erforderliche Nutzungsdauer angeben und voraussichtlichen Löschzeitpunkt benennen

Art. 17 Abs. 1 lit. e) Data Act

Dateninhaber

Wahl des Dateninhabers begründen

Art. 17 Abs. 1 lit. f) Data Act

Datenweitergabe

Angabe aller öffentlicher Stellen, an die die verlangten Daten weitergegeben werden

Anforderungen eines Datenverlangens II

Art. 17 Abs. 1 lit. g) i.V.m. Abs. 2 lit. e) Data Act

Personenbezogene Daten

nur bei Notwendigkeit anfordern und Maßnahmen zum Datenschutz ergreifen

Art. 17 Abs. 2 lit. f) Data Act

Hinweis

Hinweis auf Sanktionen bei ausbleibender Rückmeldung

Art. 17 Abs. 1 lit. h) Data Act

Rechtsgrundlage

Rechtliche Grundlage der öffentlichen Aufgabe angeben

Art. 20 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Data Act

Gegenleistung

Information zur angemessenen Gegenleistung

Art. 17 Abs. 1 lit. i) Data Act

Frist

Frist für Bereitstellung, Ablehnung oder Antrag auf Änderung nennen

Nicht aus Gesetz folgend

Sinnvolle Ergänzungen

- Datenformat, Schnittstelle, Übermittlungsweg
- zuständige Stelle, Ansprechperson, Kontaktdaten

Beschwerdegründe



Öffentliche Stelle

- Ablehnung des Datenverlangens
- Umfang der Daten-bereitstellung
- Gegenleistung für die Daten-bereitstellung



Dateninhaber

- Keine Kontrolle über Daten
- Ähnliches Datenverlangen bereits gestellt
- Datennutzung
- Daten-weitergabe
- Geschäfts-geheimnisse
- Gegenleistung für die Daten-bereitstellung

BNetzA FAQ & Informationen I

- Informationen und FAQ zum Datenzugang für öffentliche Stellen
 Link zu unserer Webseite und allgemeine Informationen zu Kapitel V
- Übermittlungspflichten für öffentliche Stellen nach Kapitel V Data Act
 Informationen zu Übermittlungspflichten und Platzhalter für die Veröffentlichung der Datenverlangen
- Factsheet 3 Datenzugang für öffentliche Stellen
 Kompakter Überblick zu Kapitel V
- Muster-Datenverlangen bei öffentlichem Notstand
 Praxisbeispiel für ein Datenverlangen
- Formular zur Übermittlung von Datenverlangen öffentlicher Stellen
 Formular zur Übermittlung von Datenbereitstellungsverlangen öffentlicher Stellen mit Sitz in Deutschland
- Beschwerdeformular
 Beschwerdeformular im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit

BNetzA FAQ & Informationen II

Bundesnetzagentur

Liste der Datenverlangen öffentlicher Stellen nach Kapitel V Data Act

Stand: 25.09.2026

Datum des Datenverlangens	Themeninhalt (Zweck des Datenverlangens)	Dateninhaber	Datenempfänger

Ausblick Digital Omnibus

Vorschlag zur Anpassung des Kapitels V Data Act

Position EU-Kommission und Rat:
Änderung „**außergewöhnliche Notwendigkeit**“ in „**öffentlicher Notstand**"

- Voraussetzung für das Vorliegen eines öffentlichen Notstands:
 - Bewältigung eines öffentlichen Notstands,
 - Abmilderung der Folgen eines öffentlichen Notstands oder
 - Unterstützung der Erholung nach einem Notstand

- Konkretisierung der Datennutzung und Schutzpflichten für den Datenempfänger

→ **Wegfall** Fallgruppe 2 „Erfüllung einer sonstigen gesetzlich vorgesehen Aufgabe“

Ihre Fragen?

Kontakt

Referat 905

Cloud, Interoperabilität

Data Act Postfach: DataAct@BNetzA.de

Data Act Webseite: Bundesnetzagentur - Data Act

Bundesnetzagentur